

Satzung der Stadt Quickborn vom 22. Juni 2020 über die Veränderungssperre für das Gebiet Am Freibad und Bahnhofstraße (westlicher Teil) / Kieler Straße zwischen Bahnhofstraße und südlich Harksheider Weg / Schulstraße tlw. /Gerberstraße.

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6) hat die Ratsversammlung am 22. Juni 2020 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 110 erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Ratsversammlung hat am 17.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 der Stadt Quickborn für das in § 2 bezeichnete Gebiet beschlossen. Zur Sicherung der Planung im Sinne der §§ 8 ff. des Baugesetzbuches für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehenden angegebenen Grenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile:

Am Freibad und Bahnhofstraße (westlicher Teil) / Kieler Straße zwischen Bahnhofstraße und südlich Harksheider Weg / Schulstraße tlw. /Gerberstraße.

Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Flurkartenauszug, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB i.V. mit § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO nicht durchgeführt werden;

(2) Gem. § 14 Abs. 3 BauGB werden von der Veränderungssperre nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,

- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Diese Satzung tritt gemäß § 69 des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Quickborner Tageblatt in Kraft.

(2) Gem. § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

(3) Gem. § 17 Abs. 5 tritt die Veränderungssperre in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 110 rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltungmachung etwaiger Entschädigungsansprüchen für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Quickborn unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 GO).

Quickborn, den 25. Juni 2020



STADT QUICKBORN

gez. Köppl
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung der Stadt Quickborn vom 22. Juni 2020 über die Veränderungssperre für das Gebiet Am Freibad und Bahnhofstraße (westlicher Teil) / Kieler Straße zwischen Bahnhofstraße und südlich Harksheider Weg / Schulstraße tlw. /Gerberstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Quickborn, den 04. Juli 2020

Stadt Quickborn
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Albrecht